

12

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für den Bolzplatz der Ortsgemeinde Kirrweiler

§ 1

A L L G E M E I N E S

Der gemeindliche Bolzplatz steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung grundsätzlich den Einwohnern und örtlichen Vereinen zur Verfügung.

Fremdpersonen, Vereinen und Verbänden, kann die Benutzung ebenfalls gestattet werden, soweit dadurch nicht örtliche Belange beeinträchtigt werden.

§ 2

G E N E H M I G U N G E N U N D E N T G E L T E

1. Zur Benutzung des Bolzplatzes bedarf es der Genehmigung der Ortsgemeinde Kirrweiler im Rahmen des Abschlusses eines Gestattungsvertrages. Die Genehmigung erteilt der Ortsbürgermeister.
2. Die Genehmigung ist grundsätzlich 14 Tage vor Beginn einzuholen. Hierbei ist ein Verantwortlicher unter Angabe von Namen, Alter und Anschrift, zu nennen, der einen Gestattungsvertrag mit der Ortsgemeinde Kirrweiler abschließt. Bei bekannten Personen reicht die mündliche Absprache.

Mit dem Gestattungsvertrag erkennt der Verantwortliche stellvertretend für alle Benutzer des Bolzplatzes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

3. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn
 - a) die Gefahr besteht, daß durch die Veranstaltung Beschädigungen entstehen;
 - b) der Antragsteller entgegen § 6 Abs. 2 S. 2 dieser Benutzungsordnung keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist;
 - c) der Antragsteller bei früheren Veranstaltungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen hat;
 - d) der Antragsteller die Vorschriften der Benutzungsordnung nicht anerkennt;
 - e) es im öffentlichen Interesse geboten scheint.

4. Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bolzplatzes oder Verstößen gegen die Benutzungsordnung.

Die Versagung der Genehmigung sowie die Einschränkungen in der Nutzung werden dem Gestattungsnehmer unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

5. Maßnahmen nach Absatz 4. lösen keine Entschädigungsverpflichtungen der Ortsgemeinde Kirrweiler aus. Sie haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

6. Folgendes Entgelt ist zu entrichten:

- a) Für die Überlassung des Bolzplatzes bis zu 200,-- DM/Tag;
- b) Angefallene Stromkosten zuzüglich 10 % Verwaltungsgebühr;
- c) Angefallene Wasser- und Abwassergebühren zuzüglich 10 % Verwaltungsgebühr;
- d) Bei der Benutzung von Einweggeschirr kann eine Gebühr in Höhe der Leihgebühr für das Geschirrmobil der Verbandsgemeinde Lauterecken erhoben werden.

H I N W E I S : Ein Geschirrmobil kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken beantragt werden.

§ 3

K A U T I O N

Die Genehmigung für ortsfremde Personen und Vereine wird von der Zahlung einer Kaution von 500,-- DM abhängig gemacht. Die Kaution wird zur Schadensregulierung herangezogen, wenn Schäden an der Anlage verursacht oder ausgehändigte Gegenstände beschädigt wurden oder verloren gingen, ohne, daß ein Schadensverursacher festgestellt werden kann. Eine eventuell notwendige Nachreinigung der Anlage wird ebenfalls mit der Kaution verrechnet.

§ 4

H A U S R E C H T

Das Hausrecht wird durch den Ortsbürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den Ortsbeigeordneten ausgeübt. Ungeachtet dessen kann für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Beauftragter bestellt werden; den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.

§ 5

GEBOTE UND VERBOTE

1. Die Anlage ist von den Benutzern umgehend zu reinigen. Soweit die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, hat eine Nachreinigung durch die Benutzer des Bolzplatzes stattzufinden. Ausnahmsweise wird die Nachreinigung durch die Ortsgemeinde Kirrweiler wahrgenommen, wobei der Gestattungsnehmer die tatsächlich anfallenden Kosten inklusive einer Verwaltungsgebühr von 10 % zu tragen hat.
2. Unrat und Abfall, der auf dem Bolzplatz anfällt, ist von den Benutzern vorschriftsmäßig zu entsorgen.
3. Die für die Durchführung von Veranstaltungen eventuell erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen, wie zum Beispiel nach § 12 Gaststätten-gesetz, GEMA usw., sind von den Benutzern des Bolzplatzes selbst einzuholen, ebenso haben die Benutzer die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren selbst zu tragen.
4. Die Benutzer des Bolzplatzes haften für die Einhaltung sämtlicher Vor-schriften, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung und der einschlägigen Verordnungen, soweit sie den Betrieb und nicht die Anlage betreffen.

§ 6

HAFTUNG

Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Kirrweiler von etwaigen Haftpflicht-ansprüchen (auch seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Be-sucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter) für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bolzplatzes und der Zugänge zu der Anlage stehen.

Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Kirrweiler und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Kirrweiler und deren Bediensteten oder Beauftragten. Die Ortsgemeinde Kirrweiler kann verlangen, daß die Benutzer bei Beantragung der Genehmigung das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 7

V E R T R A G S S T R A F E

Bei Verstößen gegen den Gestattungsvertrag sowie die unter § 5 genannten Ge- und Verbote dieser Benutzungsordnung wird eine Vertragsstrafe bis zu 1.000,-- DM fällig, welche die Ortsgemeinde Kirrweiler nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt.

§ 8

S C H L U S S B E M E R K U N G E N

Den Anordnungen der Ortsgemeinde Kirrweiler sowie ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

Ausnahmegenehmigungen nach dieser Benutzungsordnung erteilt die Ortsgemeinde Kirrweiler.

67744 Kirrweiler, den 13.06.95



Wiedemann

Reinhard Wiedemann
- Ortsbürgermeister -